

## Vorschriften wegen Beurbarung der öden Gründe.

Patent vom 30. November 1766.

**W**ir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, 2c.

Entbieten N. allen und jeden Unsren Unterthanen geist- und weltlichen Standes, in was Würden, oder Weesens die allenthalben in Unsrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns gessen, und wohnhaft sind, insonderheit aber allen Herrschaften, derenselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, dann allen Bergmeistern, Weinzierl, und Hauern, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir über einen Uns in Sachen erstattet-gehorsamsten Vortrag Uns allergnädigst zu entschliessen geruhet haben, daß nachdeme die öden, und unfruchtbaren Gründe in drey Gattungen unterschieden werden, nemlichen

**Primo:** in jene Grundstücke, welche zur Zeit des Landschaftlichen Rectifications-Normal-Jahrs bereits als öd angegeben worden, und annoch ungebauet sind, dann

**Secundò:** in jene, die erst nach dem Rectifications-Normal-Jahr wegen Ermanglung eines Besizers, oder Grundholden in die Verödung gerathen, und von dem Grundherrn fortan versteueret werden müssen; und endlichen

**Tertiò:** in jene, welche zwar von einem Grundholden besessen, und versteueret, von diesem aber nicht bearbeitet, sondern öd erliegen gelassen werden.

**Ad Imum.** alle dergleichen öd darnieder liegende bereits vor dem Rectifications-Normal-Jahr 1750. öd geweste Grundstücke, wenn solche auf diese, oder jene Art nach Beschaffenheit der niederen, oder höheren Lage zur Fruchtbarkeit erhoben würden, nicht allein durch ganze zwanzig Jahre von aller Zehend=Abgabe, Herrschaftlichen Praestationen, und Unsrem Landesfürstlichen **Contributionali** gänzlichen frey gelassen, sondern auch zur weiteren Erleichterung für das künftige nur mit dem halben Zehend, dann denen halben Dominical-und Contributions-Praestationen belegt werden sollen;

Wobey Wir jedoch die Aussetzung derley Dedungen zu Weingärten ausdrücklichen verbieten, außer in jenem Falle, wenn solche in, und an den Weinbergen gelegen wären, auch von dem betreffenden Kreisamte, bey welchem dieser Fall der besonderen Ausnahme jedesmal behörig anzuzeigen ist, erkannt würde, daß ein solches ödes Grundstück nicht anderst, als zu einem Weingarten nutzbar angewendet werden könne.

Und obwohlen Wir weiters allergnädigst verordnen, daß derley öde Gründe jedem, welcher darumen sich meldet, unentgeltlich zufallen, und erblich verbleiben, dieser

aber unter der Strafe des Verlustes dieses Grundstücks solches in der Zeitfrist von einem Jahre zum Anbau zurichten solle.

So wollen Wir jedoch denen Grund=Obrigkeiten, welchen dergleichen öd liegende Gründe dienstbar, oder zugehörig sind, vor denen zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Partheyen den Vorzug dergestalten gnädigst eingestehen, daß sie binnen drey Monaten von dem Tage der Kundmachung sich erklären sollen, ob, und welche dieser öden Grundstücke sie in den Bau nehmen wollen, und daß dieselben solche unter der gleichmäßigen Strafe des Verlustes in der Frist von einem Jahre wirklich anbauen sollten;

Damit aber auch die Dedungen dieser ersten Gattung jedermann bekannt seyn mögen; So verordnen Wir gnädigst, daß solche Dedungen mit Aufsteckung eines Zeichens in Zeit von vier Wochen nach der Kundmachung dieser Unserer allerhöchsten Entschließung unter Strafe bemerkt werden, dahingegen versehen Wir Uns

Ad 2dum. allergnädigst, daß die Grund=Obrigkeiten derley erst nach dem Rectifications-Normal-Jahre öd gewordene, und ohne eigenen Grundholden sich befindende Grundstücke entweder durch Robbat, oder durch eigenen Zug, oder durch eine Bestandverlassung derselben zu Beförderung des eigenen Nutzens zu beurbaren, zu cultiviren, und so viel möglich, in einem fruchtbringenden Stande zu erhalten möglicher Dingen sich bestreben werden; und endlichen wollen Wir

Ad 3tium. ferners statuiren haben, daß wenn ein Grundhold einige seiner Gründe ungebauet erliegen, oder

in die Dedung verfallen ließe, derselbe als ein unfleißiger Wirth durch drey Jahre jährlich ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahrs aber abgestiftet werden solle.

Wir befehlen demnach allen und jeden Eingangsernannt Unsren Unterthanen geist- und weltlichen Standes, insonderheit aber allen Herrschaften, derenselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, dann allen Bergmeistern, Weinzierl, und Hauern, daß ihr dieser Unsrer in gegenwärtigem Patent bekant gemachten allerhöchsten Willensmeynung also gewiß gehorsamst nachleben, und deme in allen Punkten die schuldigste Folge leisten sollet; wie im widrigen gegen diejenige, welche deme zuwider zu handeln sich freventlich vermessen würden, mit der hieroben festgesetzten Strafe unverschont fürgegangen werden solle.

Wornach sich jedermänniglich für Schaden zu warnen wissen wird. Dann hieran beschiehet Unser gnädigst auch ernstlicher Will, und Meynung. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Wienn den 30ten Monatsstag Novembris im 1766, Unsrer Reiche im 27 Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae

Majestatis in Consilio.

Constantin Alexander Philippides v. Gaya.

Franz Leopold v. Hartenfels.